Deutscher Bundestag **Drucksache 16/359**

16. Wahlperiode 12. 01. 2006

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Bundeswehr vor öffentlichen Gebäuden und Stadien für die Fußballweltmeisterschaft 2006

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundgesetz sieht, auch aus historischer Erfahrung, eine klare Trennung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Polizei und Bundeswehr vor. Diese Regelung hat sich bewährt. Das geltende Recht bedarf, auch angesichts neuer Herausforderungen, keiner Erweiterung der Zuständigkeiten der Bundeswehr.

Die Soldatinnen und Soldaten sind nicht dazu ausgebildet, die Sicherheit von Sportveranstaltungen zu gewährleisten. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, im Rahmen der Vorgaben des Grundgesetzes die Landesverteidigung sicherzustellen und zur kollektiven Sicherheit beizutragen. Die Vorstellung, bewaffnete Soldaten – womöglich Wehrpflichtige – könnten bei Großveranstaltungen in Auseinandersetzungen mit Störern geraten, löst größte Besorgnis aus.

Für die Objektsicherung im Innern ist die Polizei zuständig. An bestimmten Stellen wie der Einlasskontrolle können auch private Dienste eingesetzt werden. Die Sicherheit der Fußballweltmeisterschaft 2006 ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsregelungen möglich. Zu Recht weisen die zuständigen Verantwortlichen für Polizeieinsätze bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 sowie viele Experten darauf hin, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundes- und Landespolizei für die Bewältigung der Aufgabe ausreichend sind.

Der Objektschutz großer Gebäudekomplexe durch die Bundeswehr bedeutete keinen wirksamen Zuwachs an Sicherheit. Angesichts möglicher Bedrohungen durch terroristische Anschläge ist vielmehr eine hoch spezialisierte Vorfeldarbeit durch Fachkräfte der dafür zuständigen Sicherheitsbehörden nötig.

Die Bundeswehr kann gemäß Artikel 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bei Katastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt werden. Daneben ist sie im Rahmen der Territorialverteidigung auch für die Überwachung des Luftraums zuständig.

Eine Sicherheitslücke aufgrund dieser Rechtslage gibt es daher nicht.

Mögliche Sicherheitsmängel, besonders im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006, müssen durch die Polizei der Länder und des Bundes behoben werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

klarzustellen, dass sie

1. entgegen der wiederholt erhobenen Forderung des Bundesministers des Innern nicht beabsichtigt, die Bundeswehr über die im Grundgesetz klar geregelten Fälle hinaus im Innern einzusetzen, auch nicht zu Bewachung der Fußballweltmeisterschaft 2006.
2. an der bewährten Trennung der Aufgaben von Bundeswehr und Polizei im Rahmen der geltenden verfassungsrechtlichen Ordnung festhält und keine Grundgesetzesänderung anstrebt.

Berlin, den 12. Januar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333